



Deutscher Familiengerichtstag e.V.

Berichterstattung

Isabell Götz
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Heinrich Schürmann
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Stellungnahme

zum Entwurf eines

Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen

nimmt der Deutsche Familiengerichtstag e.V. wie folgt Stellung:

Die Ausweitung der Strafbarkeit nach § 4 GewSchG auch auf Verstöße gegen Vereinbarungen, die von den Beteiligten im Gewaltschutzverfahren getroffen wurden, ist zweckmäßig und sinnvoll, da jede von innerer Einsicht der Betroffenen getragene Entscheidung in größerem Umfang die Gewähr bietet, später auch befolgt zu werden. Zudem vermeidet sie eine zusätzliche emotionale Belastung in oft angespannten Lebensverhältnissen. Daher ist eine entsprechende Ergänzung sowohl des GewSchG als auch des FamFG sachgerecht.

Dies insbesondere auch, weil die Evaluation des Gewaltschutzgesetzes¹ ergeben hat, dass sich eine nicht unerhebliche Zahl von Gewaltschutzverfahren durch eine Vereinbarung der Beteiligten erledigt. Die generellen und in der Entwurfsbegründung aufgeführten Vorteile einvernehmlicher Regelungen gelten gleichermaßen für Gewaltschutzverfahren, insbesondere wenn diese Art der Verfahrensbeendigung eingebunden ist in weitere familienbezogene Vereinbarungen zum Umgang, der Ehwohnung o.ä.

Nach überwiegender Meinung² besteht bei einer Vereinbarung der Beteiligten jedoch bislang eine Schutzlücke, da nach dem Wortlaut des § 4 GewSchG nur Verstöße gegen gerichtliche Schutzanordnungen strafbewehrt sind. Zwar wurde bereits de lege lata die gerichtliche Billigung einer Vereinbarung zur Herbeiführung der Strafbarkeit eines Verstoßes auch gegen eine

¹ Rupp, Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz, 2005, S. 164.

² Cirullies/Cirullies, Schutz bei Gewalt, 2013, Rn. 551.

Vereinbarung vorgeschlagen,³ gleichwohl ist eine explizite gesetzliche Regelung vorzuziehen. Das Schließen der bestehenden Schutzlücke durch eine gesetzliche Regelung betont zudem, dass eine gemeinsam akzeptierte Form der Konfliktbewältigung auch im Gewaltschutzverfahren eine sinnvolle Lösung zur autonomen Verfahrensbeendigung durch die Beteiligten sein kann.

Im Hinblick auf die strafrechtlich relevante Bedeutung der vorgesehenen Änderung sollte der die Sache nicht ganz treffende Begriff des „gerichtlich bestätigten Vergleichs“ allerdings überprüft werden. Dieser suggeriert in der derzeitigen Fassung, dass das Familiengericht im Beschlussweg lediglich den geschlossenen Vergleich „bestätigt“, ohne dessen Regelungen im gerichtlichen Beschluss noch einmal aufzuführen (etwa entsprechend einem Feststellungsbeschluss i.S.v. § 278 Abs. 6 ZPO). Die strafbewehrten Verhaltensanordnungen sollten jedoch schon aus Gründen der Rechtsklarheit *explizit im Tenor* des bestätigenden Beschlusses aufgelistet werden und sich nicht erst aus dem Zusammenhang mit dem Sitzungsprotokoll und dessen – möglicherweise später streitigen – Auslegung ergeben.

Die Einschränkung in § 214 a FamFG-E, dass eine solche Regelung nur Gegenstand der (bestätigenden) gerichtlichen Entscheidung sein kann, soweit das Familiengericht selbst eine entsprechende Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3 des Gewaltschutzgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, im Einzelfall hätte anordnen können, ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur strafrechtlichen Ahndung eines Verhaltens unabdingbar. Es muss in jedem Fall vermieden werden, dass die Beteiligten mit ihrer Vereinbarung selbst abschließend die Tatbestandsmerkmale für ein strafbewehrtes Verhalten festlegen. In diesem Kontext ist vor allem zu bedenken, dass das Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz nicht dem Anwaltszwang unterfällt, in diesen Verfahren im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts durch das FamFG eine Einschränkung erfahren hat (§ 78 Abs. 2 FamFG) und der reuige Täter unter Umständen vielfach zu weitreichenderen Zugeständnissen und Verpflichtungen bereit ist, als ihm tatsächlich auferlegt werden könnten. Deshalb ist es unabweisbar geboten, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einer vereinbarten Regelung zum Gewaltschutz, deren Bestimmtheit und insbesondere deren Verhältnismäßigkeit vor einer Bestätigung der familiengerichtlichen Prüfung zu unterziehen.

Daraus folgt konsequent, dass der Bestätigungsbeschluss – nach dem hier vertretenen Votum der Wiedergabe der Vereinbarung im Tenor – keine Anordnungen aussprechen darf bzw.

³ OLG Frankfurt/M. NJW-RR 2006, 1441; Palandt/Brudermüller, BGB, 75. Aufl., § 1 GewSchG Rn. 1; Johannsen/Henrich/Götz, Familienrecht, 6. Aufl., § 4 GewSchG Rn. 6.

diese einschränken muss, wenn etwa Tathandlungen fehlen oder nicht nachgewiesen sind, die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 1 GewSchG sind oder wenn die getroffenen Regelungen gemessen am Schutzzweck der Vorschrift völlig überzogen erscheinen. Kann der Familienrichter nicht bereits im Verfahren, das zum Abschluss der Vereinbarung führt, darauf hinwirken, dass auch die Vereinbarung nur in dem Rahmen geschlossen wird, der der Verhältnismäßigkeit entspricht, etwa weil der Täter dem Opfer weitestgehend entgegenkommen möchte, müsste eine nur partielle Bestätigung erfolgen, die der an Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen zu messenden Entscheidung entspricht. Auch diese vorgesehene und zutreffende Einschränkung der gerichtlichen Bestätigung spricht dafür, dass im Tenor des gerichtlichen Beschlusses die Regelungen explizit aufgeführt werden, die tatsächlich strafbewehrt sind. Ein bloßer Beschluss „...wird bestätigt, mit der Maßgabe, dass...“ und nachfolgenden Einschränkungen einer protokollierten Vereinbarung, würde den Umfang der tatsächlichen Strafbewehrung völlig unzureichend benennen.

Soweit die Beteiligten in ihrer Vereinbarung keine Regelung zu einer Befristung gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 GewSchG vorgesehen haben, sei es, weil dieses Erfordernis von ihnen übersehen wurde, sei es, dass sie über die Frist keine Einigkeit erzielen konnten, hindert dies die Übernahme der Vereinbarung in eine gerichtliche Entscheidung im Grundsatz nicht. Die Formulierung des § 214 a FamFG-E lässt insoweit grundsätzlich die Befristung der vereinbarten Regelung durch das Familiengericht im Rahmen einer bestätigenden Entscheidung zu, wenn nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine unbefristete Regelung vorliegen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung der sogar gesetzlich geregelten Befristung und zur Vermeidung von Unklarheiten wird allerdings angeregt, die Zulässigkeit einer notwendigen Befristung durch das Familiengericht im Rahmen der Bestätigungsentscheidung in den Gesetzestext selbst aufzunehmen.

Wie bereits eingangs angesprochen, bestehen Bedenken im Übrigen auch, ob mit der gewählten Formulierung des „gerichtlich bestätigten Vergleichs“ die Differenzierung zwischen § 156 Abs. 2 FamFG (familiengerichtliche Billigung einer Vereinbarung zum Umgangsrecht *zur Herstellung der Vollstreckbarkeit*) und § 214 a FamFG-E (familiengerichtliche Bestätigung ausschließlich *als Voraussetzung für eine Strafbewehrung*) ausreichend offenkundig ist.

Zwar trifft es zu, dass eine Vereinbarung im Gewaltschutzverfahren als Vollstreckungstitel im Sinn von § 86 Abs. 1 Nr. 3 FamFG angesehen wird,⁴ Uneinigkeit besteht insoweit aber im

⁴ Vgl. etwa Prütting/Helms/HammerFamFG, 3. Aufl., § 86 Rn. 17.

Rahmen von § 96 Abs. 1 FamFG, der von einer „Anordnung“ nach § 1 GewSchG spricht.⁵ Sieht man eine Vereinbarung nicht als Anordnung in diesem Sinn an, läge eine Billigung der Vereinbarung zur Erreichung der Vollstreckungsmöglichkeit nach § 96 Abs. 1 FamFG nahe. Um bei Vereinbarungen zu Regelungen im Sinn von § 1 GewSchG in Bezug auf die Funktion des § 214 a FamFG-E eindeutig Klarheit zu schaffen, sollte explizit klargestellt werden, dass die Bestätigung eines Vergleichs auf die Strafbewehrung zu begrenzen ist, wobei alternativ der Wortlaut des § 96 Abs. 1 FamFG eindeutig gefasst werden könnte (entsprechend § 96 a Abs. 1 FamFG).

Nach Einführung der generellen Zuständigkeit des Familiengerichts für Gewaltschutzverfahren wird die gerichtliche Praxis auch mit Nachbarschaftsstreitigkeiten und ähnlichen Verfahren konfrontiert, in denen oftmals die Voraussetzungen für eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz nicht vorliegen bzw. nicht erwiesen sind, eine vergleichsweise Erledigung der Streitigkeiten der Beteiligten aber gleichwohl und ganz besonders sinnvoll ist. In diesen Fällen wirkt das Familiengericht auch regelmäßig auf Vereinbarungen hin, um – unabhängig von einer gerichtlichen Anordnung – Rechtsfrieden herzustellen. Auf der Basis eines solchen Titels kann Ordnungsgeld verhängt werden, es wäre jedoch in jedem Fall kontraproduktiv, wenn die Strafbewehrung eines Verstoßes in diesen Fällen auch nur zur Sprache käme, da die Beteiligten der Staatsanwaltschaft oftmals bereits (gut) bekannt sind. Auch deshalb wäre zu erwägen, ob nicht das Ziel der familiengerichtlichen Bestätigung, das sich derzeit lediglich aus der Zusammenschau von § 214 a FamFG-E und § 4 GewSchG-E erschließt, bereits in der Vorschrift, die die Bestätigung regelt, selbst klarzustellen.

Die Unanfechtbarkeit der Bestätigung beugt einer Streitfrage hierzu, wie sie im Rahmen der familiengerichtlichen Genehmigung von Umgangsvereinbarungen besteht, von vorneherein vor. Allerdings führt sie im Fall einer unverhältnismäßig weitgehenden Vereinbarung, etwa ohne jede Frist, verbunden mit einer uneingeschränkten Bestätigung zur Zementierung eines status quo, der von Gesetzes wegen nicht zulässig wäre.⁶ Dabei ist wiederum zu bedenken, dass Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz nicht dem Anwaltszwang unterfallen. Auch wenn das Strafgericht die Rechtmäßigkeit der Bestätigung umfassend zu überprüfen hat und

⁵ Für Anwendbarkeit auch bei Vereinbarung Prütting/Helms/Hammer, [Fn. 4], § 96 Rn. 2a (jedenfalls analog); Keidel/Giers, FamFG, 18. Aufl., Rn. 2; Bork/Jacoby/Schwab/Althammer, FamFG, 2. Aufl., Rn. 2; MünchenerKommentar/Zimmermann, FamFG, 2. Aufl., Rn. 2; a.A. Schulte-Bunert/Weinreich/Schulte-Bunert, FamFG, 4. Aufl., Rn. 2 (de lege ferenda einzubeziehen); Zöllner/Feskorn, ZPO, 31. Aufl., Rn. 3; Horndasch/Viefhues/Gottwald, FamFG, 3. Aufl., Rn. 3; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 74. Aufl., Rn. 4; offen Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 37. Aufl., Rn. 2; unklar Johannsen/Henrich/Büte, Familienrecht, 6. Aufl., § 96 Rn 2 zum einen ablehnend unter Bezugnahme auf Bahrenfuss/Hentschel Rn. 3, zum anderen bejahend unter Bezugnahme u.a. auf Keidel/Giers Rn. 2

⁶ Vgl. dazu OLG Rostock FamRZ 2009, 997; LG Essen FamRZ 2009, 1695.

dem Täter keine strafrechtlichen Konsequenzen drohen, wenn die Bestätigung zu Unrecht erteilt worden ist, sollte geprüft werden, ob nicht doch eine Anfechtungsmöglichkeit eröffnet werden sollte. Bei zutreffender Bestätigung einer den Grundsätzen des Gewaltschutzgesetzes entsprechenden Maßnahme, wäre die Beschwerde zurückzuweisen. Ergeben sich aus der gerichtlichen Entscheidung zu den vereinbarten Anordnungen zu weitgehende Folgen, käme eine beschränkende Korrektur auf der Basis der Vereinbarung in Betracht, ohne dass hierdurch in beiden Fällen ein allzu großer Prüfungsaufwand für das Beschwerdegericht entstünde.

Brühl, 28. April 2016